

häufig moderne, noch nicht so lange auf dem Markt eingeführte Gebrauchsgüter an und haben zudem seltener die Absicht, ältere Modelle durch dem letzten Stand der Technik entsprechende Geräte zu ersetzen. Diese Verhaltensweise spiegelt sich beispielsweise in der weit unterdurchschnittlichen Ausstattung mit Plattenspielern, Tonbandgeräten, Fotoapparaten und Schmalfilmprojektoren, Personenkraftwagen, Tiefkühltruhen und Geschirrspülmaschinen, aber auch in den verhältnismäßig hohen Anteilen älterer mechanischer Nähmaschinen wider.

Wie stark der Ausstattungsgrad dem Lebenszyklus folgt,

zeigen auch die Haushalte mit Kindern unter zehn Jahren, die mit der großen Mehrheit der erfaßten Gebrauchsgüter besser ausgerüstet sind als die Haushalte ohne Kinder. Verständlicherweise kommen bei den Haushalten mit Kindern unter 10 Jahren insbesondere Fotoapparate und Schmalfilmkameras einschließlich der zugehörigen Projektionsgeräte wesentlich häufiger vor; außer Personenkraftwagen und Fahrrädern sind vor allem moderne kosten- bzw. arbeitssparende Haushaltsgeräte wie elektrische Nähmaschinen, Geschirrspülmaschinen und Tiefkühltruhen öfter vorhanden.

Dr. Gerhard Kah

Entwicklung der gerichtlichen Ehelösungen

Das geltende Eherecht¹ unterscheidet drei Arten der gerichtlichen Ehelösung: Nichtigkeitserklärung, Aufhebung und Scheidung. Der Anteil der Fälle von Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe an der Gesamtzahl der gerichtlichen Ehelösungen war indes stets gänzlich unbedeutend – er schwankt seit Ende des Zweiten Weltkrieges zwischen 0,5% und 1% – so daß im folgenden nur auf die häufigste Form der Ehelösung, nämlich die Scheidung, eingegangen wird.

Zunahme der Ehescheidungen

Nach 1950 ging die Zahl der Ehescheidungen in Baden-Württemberg absolut und relativ bis 1956 zurück. Wurden 1950 noch 7862 Ehen geschieden, so waren es 1956 nur 5087; die Scheidungsziffer, bezogen auf 10 000 Einwohner, verringerte sich in diesem Zeitraum von 12,2 auf 7,2. In den folgenden Jahren pendelte die Scheidungsziffer zwischen 7,3 und 7,9. Seit etwa 1964 läßt sich eine Zunahme beobachten, die bis heute angehalten hat. Die Zahl der Scheidungen belief sich 1972 auf 11 144. Die Scheidungshäufigkeit erreichte mit 12,2 Scheidungen auf 10 000 Einwohner wieder etwa den Stand des Jahres 1950. Damit bleibt sie aber noch erheblich unter dem Stand der ersten Nachkriegsjahre², in denen die Folgen des Krieges – überstürzt geschlossene Ehen, lange Trennung der Ehepaare und schwierige Lebensverhältnisse – zum Ausdruck kommen. In 657 Fällen war 1972 der Mann Ausländer.

¹ Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates vom 20. 2. 1946 KRABl. 77 (EheG).

² Siehe Statistische Berichte A II 2 – j/72 Gerichtliche Ehelösungen 1972.

Tabelle 1
Gerichtliche Lösungen

Jahr	Rechtskräftige Urteile auf Ehelösungen			Ehescheidungen auf 10 000		
	insgesamt	davon lauten auf		Einwohner	Ehen ¹⁾	
		Nichtigkeit	Aufhebung der Ehe			Scheidung
1960	6 028	36	37	5 955	7,8	33,1
1968	8 237	7	25	8 205	9,5	39,4
1969	8 930	10	27	8 893	10,1	41,9
1970	9 960	10	24	9 926	11,2	46,0
1971	10 434	5	15	10 414	11,6	47,7
1972	11 167	1	22	11 144	12,2	50,5

¹⁾ Jeweils bezogen auf die Zahl der verheirateten Frauen.

Zur Berechnung der Scheidungshäufigkeit wird zuweilen die Zahl der geschiedenen Ehen auf die Zahl der bestehenden Ehen bezogen. Diese Methode ist genauer, da sie die Veränderungen in der Geschlechts- und Altersstruktur einer Bevölkerung ausschaltet, doch ist diese Berechnungsart öfters nicht anwendbar. Für die Zeit vor 1957 liegen nämlich Angaben über die Zahl der Ehen nur in Volkszählungsjahren vor. Auch bei Anwendung dieser Berechnungsmethode ergibt sich für die letzten Jahre ein ähnliches Bild wie bei den lediglich auf die Einwohnerzahl bezogenen Scheidungen. Die Steigerungsrate war allerdings nicht ganz so groß (Tabelle 1).

Im Vergleich mit der Jahrhundertwende (1 Scheidung auf 10 000 Einwohner) ist die heutige Scheidungsziffer ungefähr zwölfmal so groß. Daraus kann aber keineswegs gefolgert werden, daß die Ehen damals „glücklicher“ gewesen wären. In dieser Entwicklung kommen vor allem die gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse und die damit verbundene großzügigere Auffassung vom Sinn der Ehe zum Ausdruck. Sicherlich erleichtern auch in vielen Fällen die kleinere Kinderzahl, eine berufliche Schulung der Frau sowie bessere wirtschaftliche und günstigere soziale Verhältnisse den Entschluß zur Scheidung. Auch die gesetzlichen Bestimmungen wurden geändert. Im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 war außer einer Scheidung auf Grund eines Verschuldens nur die bei Geisteskrankheit möglich. Im Ehegesetz vom 6. Juli 1938³ wurden weitere Tatbestände, die eine Scheidung herbeiführen konnten, aufgenommen. Die wichtigste Bestimmung war § 55 (Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses). Auch im heutigen Eherecht kann nach § 48 eine Ehe geschieden werden, wenn die häusliche Gemeinschaft drei Jahre aufgehoben wurde und wegen tiefgreifender Zerrüttung eine Wiederherstellung der Ehe nicht mehr erwartet werden kann. Allerdings entwickelte sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dahin, daß der Widerspruch eines Ehegatten grundsätzlich zu beachten ist. Diese Rechtsprechungspraxis gab § 48 Abs. 2 EheG seine heutige Fassung⁴. Zum Ansteigen der Ehescheidungen in den letzten Jahren dürften aber auch die Bestrebungen zur Liberalisierung des Eherechtes und der Beschluß des Bundestages vom 8. November 1967 beigetragen haben, womit die Bundesregierung aufgefordert wurde, eine Kommission zur Überprüfung des Eherechtes einzusetzen. Noch im sechsten Bundestag wurde ein Entwurf zur Reform des Ehe- und Familienrechtes (BT – Drs. VI/2577-VII/650) eingebracht. In Zukunft soll das Schuldprin-

³ RGBl I S. 807.

⁴ Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961, BGBl. I, S. 1221.

Tabelle 2
Ehescheidungen nach dem Kläger

Kläger	1948	1950	1960	1970	1972	Anzahl
	%					
Mann	52,8	48,9	33,3	29,4	28,9	3218
darunter Frau Widerkläger ..	40,9	36,0	14,4	13,6	11,3	1261
Frau	47,2	51,1	66,7	70,6	71,1	7926
darunter Mann Widerkläger ..	32,9	28,7	14,2	14,6	13,1	1458

zip bei der Ehescheidung zugunsten des Zerrüttungsprinzips aufgeben werden. Diese Entwicklung hat offenbar die Rechtsprechung schon in den letzten Jahren beeinflusst.

Bei 70% aller Scheidungen klagte die Frau

In den ersten Nachkriegsjahren wurde die Klage in etwa der Hälfte der Fälle vom Mann erhoben. Dieser Anteil ging in den 50er Jahren stetig zurück. 1960 wurde die Scheidung nur noch von einem Drittel, 1972 von etwa einem Viertel von Männern begehrt. (Tabelle 2).

Während in den ersten Jahren nach dem Krieg noch häufig vom Recht der Widerklage Gebrauch gemacht wurde, verringerte sich der Anteil der Widerklagenden bei beiden Geschlechtern, wohl ein Beweis für die Zunahme der Konventionalscheidungen. Absolut gesehen war zwar die Zahl der Männer, die mit einer Widerklage antworteten, in den letzten Jahren größer als die der Frauen, da sie ja zum überwiegenden Teil die Beklagten waren; im Verhältnis traten aber mehr Frauen als Widerkläger auf. Bezieht man die Zahl der widerklagenden Frauen auf die Zahl der Ehen, bei denen der Mann die Scheidungsklage einbrachte, so ergibt sich 1972 ein Anteil von über einem Drittel (39,2%), demgegenüber entgegnete der beklagte Mann nur in 18,4% der Fälle mit einer Widerklage. Hier dürfte es in erster Linie darum gegangen sein, daß die Frauen eine rechtlich bessere Position hinsichtlich der Scheidungsfolgen zu erreichen versuchten.

Wichtigster Scheidungsgrund sind Eheverfehlungen

Ehen können wegen Verschuldens eines oder beider Partner und aus anderen Gründen geschieden werden. Als Verschulden gelten Ehebruch (§ 42) und andere Eheverfehlungen (§ 43). Ohne Vorliegen eines Verschuldens können indes Ehen noch aus anderen Gründen geschieden werden, wobei der wichtigste Tatbestand § 48, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, ist. Ehescheidungen wegen geistiger Störung, Geisteskrankheit, ansteckender und ekelregender Krankheit (§§ 44-46) spielen zahlenmäßig keine Rolle. Sie waren 1972 an den Scheidungen nur zu 0,5% beteiligt (Tabelle 3).

Über neun Zehntel der zur Scheidung kommenden Ehen wurden 1972 auf Grund von § 43 (andere Eheverfehlungen)

Tabelle 3
Ehescheidungsgründe

Scheidungsgrund	1961	1968	1970	1972	Anzahl
	%				
Ehebruch (§ 42)	2,4	1,0	0,9	0,6	68
Andere Verfehlungen (§ 43) ...	86,7	93,7	93,4	94,4	10 520
§ 42 in Verbindung mit § 43 ¹⁾ ..	1,0	0,2	0,3	0,2	20
Geistige Störung, Geisteskrankheiten, ansteckende oder ekelregende Krankheiten (§ 44-46)	1,1	0,7	0,7	0,5	57
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 48)	8,8	4,4	4,7	4,3	479
Insgesamt	100	100	100	100	11 144

¹⁾ Und sonstige Kombinationen von §§.

gerichtlich gelöst. Dieser Anteil hat sich im Verlauf der vergangenen Jahre ständig erhöht. Es handelt sich dabei häufig um sogenannte Konventionalscheidungen, bei denen die eigentlichen Gründe der Ehezerüttung gar nicht vor Gericht bekannt werden. Demgegenüber gingen Scheidungen wegen Ehebruchs (§ 42) merklich zurück. So stellte sich 1952 die Quote der Scheidungen auf Grund § 42 noch auf 6,7%, heute sind es nur 0,6%. Nun ist der Beweis des Ehebruchs sehr schwer zu führen, auch dürfte ein Ehebruch oftmals als Makel empfunden werden, deshalb ist anzunehmen, daß in vielen Fällen § 43 als Scheidungsgrund herangezogen wird, zumal wenn Einverständnis zwischen den Ehegatten über die Scheidung besteht.

Einen wichtigen Platz nahm in der Scheidungspraxis bis etwa 1961 die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 48) ein; auf sie entfielen 1960 9% der Scheidungen, 1972 hatte sich der Anteil auf etwa die Hälfte verringert. Hier macht sich die erwähnte Spruchpraxis des höchsten Bundesgerichtes sowie die dadurch erfolgte Änderung des Paragraphen geltend.

Mehr Männer als Frauen schuldig

Scheidungen wegen Eheverfehlungen (§§ 42 und 43) setzen ein schuldhaftes Verhalten mindestens eines Ehegatten voraus. Da aber selten eine Ehe an der alleinigen Schuld eines Ehegatten scheitert, konnten schon nach dem Scheidungsrecht des BGB beide Ehegatten für schuldig erklärt werden. Erstmals im Ehegesetz von 1938 war bei beiderseitigem Verschulden eine weitere Unterscheidung möglich, und zwar wurde beim Schuldausspruch festgehalten, welchem Ehegatten die überwiegende Schuld zukommt. Dies wurde im jetzigen Ehegesetz übernommen⁵. Die Bedeutung des Schuldspruches ist im Hinblick auf Unterhaltsansprüche und auf das Sorgerecht für die Kinder zu sehen.

Im Jahr 1972 wurden 6235 Männer (58,8%) und 1486 Frauen (14,0%) nach §§ 42 und 43 und in Verbindung beider Paragraphen für schuldig erklärt. In 2887 Fällen (27,2%) waren beide Ehegatten schuldig; allerdings welchen Ehegatten der überwiegende Teil der Schuld trifft, geht aus der Statistik

Tabelle 4
Geschiedene nach dem Alter im Jahr 1972

Alter von ... bis unter ... Jahren	Männer		Frauen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 20	6	0,1	217	1,9
20-25	905	8,1	2028	18,2
25-30	2 385	21,4	2 507	22,5
30-40	4 596	41,3	3 854	34,6
40-50	2 010	18,0	1 645	14,8
50-60	830	7,4	690	6,2
60 und älter	412	3,7	203	1,8
Insgesamt	11 144	100	11 144	100

nicht hervor. Will der Beklagte den Nachteil der Alleinschuld von sich abwenden, so kann er, falls er keine Widerklage erheben will, auf Antrag die Mitschuld des Klägers⁶ festhalten lassen. Eine solche Mitschuld hatten 398 Männer und 650 Frauen. Im Vergleich mit den frühen 50er Jahren zeigt sich ein gewisser Wandel. Hier entfiel die Schuld nicht ganz zur Hälfte auf die Männer, zu einem Fünftel auf Frauen, auf beide Parteien jedoch zu einem Drittel.

Bei Scheidung nach § 48 ist ein Schuldausspruch nicht unbedingt notwendig, nur in sechs Fällen wurde 1972 die Schuld ausgesprochen, und zwar war jedesmal der Mann schuldig. Analysiert man die Geschiedenen nach dem Alter der Ehegatten, nach der Ehedauer und nach der Kinderzahl, so ergibt sich folgendes Bild. Die Scheidungshäufigkeit war bei beiden Geschlechtern im Alter von 20 bis unter 40 Jahren am größten. Da aber in der Regel die Männer älter sind als ihre Frauen,

⁵ § 52 Abs. 2 EheG,

⁶ §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 2, EheG

Tabelle 5
Ehedauer der 1972 geschiedenen Ehen

Ehedauer in Jahren	Geschiedene Ehen	
	Anzahl	%
0 ¹⁾	63	0,6
1	468	4,2
2	848	7,6
3	903	8,1
4	869	7,8
5	826	7,4
6-10	3 129	28,1
11-15	1 836	16,5
16-20	1 021	9,1
21 und mehr	1 181	10,6
Insgesamt	11 144	100

¹⁾ Berechnet als Differenz zwischen dem Jahr der Ehescheidung und dem Eheschließungsjahr.

errechneten sich bei den Männern die höchsten Anteile bei der Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahren, bei den Frauen von 20 bis unter 30 Jahren (Tabelle 4).

Am anfälligsten sind offenbar junge Ehen. So waren 1972 über ein Drittel der Ehen mit einer Dauer von 1 bis 5 Jahren an der gesamten Zahl der Scheidungen beteiligt, unter diesen waren die mit einer Ehedauer von drei bzw. vier Jahren am meisten gefährdet. Nach zehnjähriger Ehedauer geht die Scheidungswilligkeit merklich zurück (Tabelle 5).

Bei jeweils etwa einem Drittel der geschiedenen Ehen waren entweder keine minderjährigen Kinder oder nur ein minderjähriges Kind vorhanden. Mit steigender Kinderzahl nimmt die Scheidungshäufigkeit ab (Tabelle 6). Dies überrascht nicht, da Kinder immerhin ein Band zwischen den Eheleuten bildet. Denn trotz zerrütteter Ehe werden viele Ehepaare nur wegen des Wohles ihrer Kinder eine Scheidung vermeiden. Trotzdem hat sich die Scheidungshäufigkeit der Ehen mit mehreren Kindern in den letzten Jahren etwas gesteigert. Vielleicht hat dazu der gestiegene Wohlstand beigetragen.

Tabelle 6
Geschiedene Ehen nach der Zahl der noch lebenden minderjährigen Kinder

Kinderzahl	1960		1970		1972	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
0	2 366	39,7	3 465	34,9	3 931	35,3
1	2 051	34,5	3 251	32,8	3 653	32,8
2	1 036	17,4	2 017	20,3	2 285	20,5
3	335	5,6	748	7,5	812	7,3
4	114	1,9	258	2,6	265	2,4
5 und mehr	53	0,9	187	1,9	198	1,7
Insgesamt	5 955	100	9 926	100	11 144	100

Konfessionell gemischte Ehen scheidungsanfälliger

Die Religionszugehörigkeit übt ebenfalls einen Einfluß auf die Scheidungshäufigkeit aus (Tabelle 7). Vergleicht man die Verteilung der geschiedenen Ehen mit der der bestehenden, so ist die Scheidungshäufigkeit bei konfessionell gemischten und sonstigen Ehen größer als bei den Ehen gleicher Konfession. Am dauerhaftesten sind die Ehen, bei denen beide Partner katholisch sind. Dies dürfte verschiedene Gründe haben. Grundsätzlich ist nach kanonischem Recht eine Scheidung nicht zulässig. Wenn sich die Ansichten der katholischen Bevölkerung über eine Scheidung auch teilweise geändert haben, so dürften doch die damit verbundenen Konsequenzen für eine etwaige Wiederverheiratung in manchen Fällen noch bestimmend sein für das Verhalten des Einzelnen.

Bei der Analyse der Scheidungshäufigkeit sollten auch die Lebensverhältnisse, soweit diese in der Wirtschafts- und Sozialstruktur sichtbar werden, Berücksichtigung finden. In landwirtschaftlich orientierten Gebieten mit kleineren Ge-

⁷ Siehe Statistische Berichte A II 2 - j/72 Gerichtliche Ehelösungen.

⁸ Neuere Zahlen liegen noch nicht vor.

meinden kommt eine Scheidung seltener vor als in der Stadt. In der Landwirtschaft ist der Mann meistens insofern auf seine Frau angewiesen, als er bei der Berufsausübung ihrer Mithilfe bedarf. Zu dem Umstand, daß aus mannigfachen Gründen in ländlichen Gebieten auch eine stark zerrüttete Ehe nicht geschieden wird, kommt hinzu, daß die Bevölkerung in verschiedenen landwirtschaftlich orientierten Gebieten unseres Landes überwiegend katholisch ist.

Indessen ist die Scheidungshäufigkeit der Ehen, bei denen beide Teile katholisch waren, im Verlauf der letzten zehn Jahre im Verhältnis mehr gestiegen als die der rein evangelischen oder der übrigen Ehen:

Religionszugehörigkeit	Ehescheidungen auf 10 000 bestehende Ehen ¹⁾		Meßziffer 1961 = 100 1970
	1961	1970	
Beide Partner			
evangelisch	31,1	45,3	146
katholisch	20,8	34,9	168
Sämtliche Scheidungen	32,8	50,8	155

¹⁾ Nach der Volkszählung.

Eine Analyse nach Gemeindegrößenklassen ist heute infolge der Verwaltungsreform nicht mehr aussagefähig, da es nur noch wenige kleine Gemeinden gibt. Gewisse Schlüsse lassen aber die Ergebnisse nach Landgerichtsbezirken zu⁷. Danach errechneten sich 1972 die höchsten Scheidungsziffern in den Landgerichtsbezirken Mannheim (19,2), Karlsruhe (15,6) und Stuttgart (14,8), die niedrigsten in den Bezirken Offenburg (7,3), Mosbach (8,6), Hechingen (8,7), Ravensburg (8,8) und Ellwangen (9,4). In den Gebieten mit niedrigen Werten herrscht vielfach eine ländliche Siedlungsstruktur mit einer katholischen Mehrheit vor.

Tabelle 7
Ehescheidungen nach der Religionszugehörigkeit der Ehepartner

Religionszugehörigkeit		Anteil in %		
Mann	Frau	VZ 1970 bestehende Ehen	Geschiedene Ehen der Jahre	
			1970	1972
evang.	evang.	39,7	35,4	33,0
kath.	kath.	34,9	24,0	25,3
sonstige	sonstige	3,1	4,4	5,8
evang.	kath.	9,5	14,6	14,8
evang.	sonstige	0,7	1,2	1,4
kath.	evang.	8,9	15,6	15,4
kath.	sonstige	0,4	0,8	0,8
sonstige	evang.	1,9	2,8	2,5
sonstige	kath.	0,8	1,2	1,2
Insgesamt		100	100	100

Baden-Württemberg unter dem Bundesdurchschnitt

Erwartungsgemäß war im Bundesgebiet die Scheidungsziffer 1971⁸ in den Stadtstaaten am höchsten:

Land	Auf 10 000 Einwohner	Land	Auf 10 000 Einwohner
Schleswig-Holstein	16,7	Rheinland-Pfalz	11,9
Hamburg	30,0	Baden-Württemberg	11,6
Niedersachsen	11,0	Bayern	11,7
Bremen	23,1	Saarland	4,8
Nordrhein-Westfalen	11,6	Berlin (West)	31,3
Hessen	13,0	Bundesgebiet	13,1

Unter den Flächenstaaten lagen die Werte in Schleswig-Holstein und Hessen an der Spitze. Zwischen Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ließen sich nur geringe Unterschiede beobachten. Die niedrigste Scheidungsziffer errechnete sich für Niedersachsen und vor allem für das Saarland.

Dipl.-Volkswirt Ruth Paulus